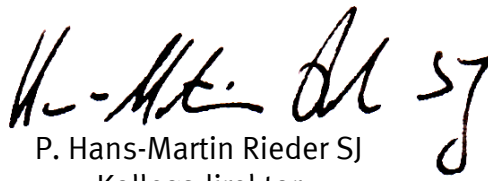


**INSTITUTIONELLES KONZEPT
ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
AM KOLLEG ST. BLASIEN**



P. Hans-Martin Rieder SJ
Kollegsdirektor

Inhalt

Präambel	2
1. Begriffsklärung	2
1.1. Grenzverletzung	2
1.2. Übergriff	2
1.3. Missbrauch von Macht oder Abhängigkeitsbeziehungen/sexualisierte Gewalt	3
1.4. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	3
1.5. Kindeswohlgefährdung	3
1.6. Gewalt und Konflikte unter/zwischen Kindern und Jugendlichen	3
2. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards	4
2.1. Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen	4
2.2. Anwesenheit von Erziehungsberechtigten auf dem Gelände des Kollegs bei Festen u.a. ..	5
2.3. Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden – spezifischer Verhaltenskodex	5
2.4. Risikoanalyse	5
3. Kultur der Achtsamkeit – Partizipation ermöglichende Strukturen – Fortbildung	6
3.1. Präventionsbeauftragte(r)	6
3.2. Arbeitskreis Prävention am Kolleg	6
3.3. Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt	6
3.4. Externe Ombudsstelle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt am Kolleg	6
3.5. Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	6
3.6. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Insoweit erfahrene Fachkraft	6
3.7. Kollegsdirektor	7
3.8. Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7
3.9. Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern	7
3.10. Orte der Reflexion und der Feedback-Kultur	8
3.11. Regeln zur Verhinderung von Missbrauchssituationen	9
3.11.1. Für die Beziehung zwischen Schutzbefohlenen	9
3.11.2. Zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen	9
4. Kultur der Wachsamkeit	10
4.1. Beschwerdeverfahren generell	10
4.2. Diskretions- und Meldepflichten, die Schüler/Schülerinnen betreffen	10
5. Grenzverletzungen, Übergriffigkeit, Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung aufdecken und abstellen	12
5.1. Intervention bei Verdacht auf Übergriffigkeit, Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung durch Personen, die nicht am Kolleg arbeiten oder leben	12
5.2. Intervention bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeitende des Kollegs ...	12
5.3. Intervention bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende des Kollegs	12
5.3.1. Umgang mit beschuldigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	12
5.3.2. Umgang mit beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	12
5.3.3. Maßnahmen zur Rehabilitation	13
5.4. Intervention bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zwischen Schutzbefohlenen	13
5.5. Dokumentation	14
Anhang I: Handlungsleitlinien	15
1. Kolleg St. Blasien: Handlungsleitlinie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	15
2. Kolleg St. Blasien: Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	18
3. Kolleg St. Blasien: Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Mobbing	21
Anhang II: Verfahrensschemata/Handlungsleitfäden	22
1. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	22
2. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	23
3. Bei Verdacht auf Mobbing	24

Präambel

Gemäß dem Leitbild des Kollegs „Zur Verantwortung erziehen“, den Evaluationskriterien von Jesuitenkollegien, der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK), dem Rahmenkonzept des Landes Baden-Württemberg „stark, stärker, WIR“ hat Prävention am Kolleg das Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinn zu stärken: ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre körperliche und seelische Gesundheit und damit auch ihre Widerstandsfähigkeit („Resilienz“).

In dem hier vorliegenden Konzept steht demgegenüber allein der Schutz unserer Schülerinnen und Schüler vor Gewalt und Machtmissbrauch im Zentrum. In einem ersten Teil geht es um die Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“, in der jede und jeder „seine Würde erfahren“ kann (Kapitel 2 und 3). In einem zweiten Teil wird dargelegt, was zu tun ist, um grenzverletzendes Verhalten frühzeitig zu erkennen („Kultur der Wachsamkeit“, Kapitel IV) und Übergriffigkeit, Machtmissbrauch sowie sexualisierter Gewalt vorzubeugen („Interventionsverfahren“, Kapitel V) sowie Handlungskompetenz bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung herzustellen (Kapitel 6, Handlungsleitlinien).

Alle Mitglieder der Kollegsgemeinschaft sind hier zur Zusammenarbeit aufgefordert: Leitungspersonal, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie Kinder und Jugendliche selbst.

Das Schutzkonzept wurde im Nachgang zur Aufdeckung der Missbrauchsfälle am Canisiuskolleg in Berlin (2010) erstmalig erarbeitet von Kollegseelsorger Pater Ludger Joos SJ und der Beratungslehrerin Frau Beatrix Leppert in Abstimmung mit Kollegsleiter Pater Klaus Mertes SJ. Die Risikoanalyse entstand im Rahmen des pädagogischen Tages im Herbst 2023 mit allen Mitarbeitenden der Bereiche Schule, Internat und Gebäude-Verwaltung-Küche. Eine grundsätzliche Weiterentwicklung erfolgte 2025 durch Kollegseelsorgerin Frau Susanne Hirt im Zuge der umfassenden Risikoanalyse des Internats in Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft Frau Susanne Fischer und dem externen Beauftragten des Jesuitenordens für (sexualisierte) Gewalt Herrn Henk Göbel. Die jährliche Aktualisierung liegt im Aufgabenbereich der Präventionsbeauftragten, derzeit Frau Susanne Hirt.

1. Begriffsklärung

1.1. Grenzverletzung

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen. Potentielle Täter und Täterinnen nutzen bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

1.2. Übergriff

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von

Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann oder will.

1.3. Missbrauch von Macht oder Abhängigkeitsbeziehungen/sexualisierte Gewalt

Übergriffe werden zu Macht-Missbrauch oder sexualisierter Gewalt, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch geschieht statistisch am häufigsten nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauens-verhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, innerhalb eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Dabei gehen Täter/innen systematisch vor, u.a. durch gezielt vorbereitete „Beziehungsarbeit“ und durch Schweigegebote gegenüber Dritten.

1.4. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Im Strafgesetzbuch werden „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

1.5. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind. Aus juristischer Sicht, gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ist unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr [zu verstehen], dass sich bei der[en] weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung: siehe Anhang

1.6. Gewalt und Konflikte unter/zwischen Kindern und Jugendlichen

Konflikte, Gewalt und Aggression unter Kindern und Jugendlichen können in allen Lebensbereichen auftreten, in denen sie sich aufhalten, sowohl im familiären Umfeld, in Bildungseinrichtungen sowie im Freizeitbereich. Zusätzlich stellt der digitale Raum einen weiteren Risikoraum dar, da die ständige Vernetzung neue Formen und Intensitäten von Gewalt ermöglicht.

„Mobbing ist das wiederholte und systematische Herabwürdigen anderer, das der Befriedigung eigener Bedürfnisse dient, insbesondere nach Macht und Ansehen, das in der Gruppe eine positive Resonanz findet, von Betroffenen nicht alleine beendet werden kann und den Werterahmen der Gruppe verändert.“ (Klicksafe). Da Mobbing heute überwiegend auch digital stattfindet, sollten beide Begriffe gemeinsam betrachtet werden.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen sind von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene zu unterscheiden. Hier sind sowohl die Betroffenen als auch die Täter Schutzbefohlene. Außerdem beruhen sie häufig auf einem informellen und von außen wenig erkennbaren Machtgefälle und Schweigegeboten und treten häufig auch über digitale Medien auf. Wie bei Erwachsenen gehen sie häufig mit Grenzverletzungen oder Zwang einher.

2. Kultur der Achtsamkeit – Normative Standards

2.1. Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen mit den unten aufgeführten Rechten und Pflichten am Kolleg vertraut gemacht werden. Dies kann in eigenen Veranstaltungen geschehen, beispielsweise in Sozialtrainings, in der SMV oder in Klassenlehrerstunden. Die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen – und damit ihre Würde – soll aber auch ganz praktisch im pädagogischen Umgang mit Konflikten erfahrbar sein. Es ist Aufgabe der Leitung, in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal, entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen (z.B. im Sozialcurriculum und in einem entsprechend ausgerichteten Konfliktmanagement).

- 1. Dein Körper gehört Dir: Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ohne Dein Einverständnis gemacht oder verschickt werden. – Respektiere auch diese körperliche Unversehrtheit der anderen!*
- 2. Du hast ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen, schon gar nicht im Internet. – Sei selbst fair und respektvoll in Deiner Wortwahl.*
- 3. Du hast ein Recht auf Privatsphäre: Niemand darf Dein Eigentum ungefragt anrühren oder Dich in Toiletten oder Umkleidekabinen belästigen. – Respektiere die Privatsphäre anderer!*
- 4. Was Deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du, nicht etwa der, der über Dich Scherze macht. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest und hast ein Recht darauf, dass das auch respektiert wird. – Hilf mit, „Späße“ abzustellen, wenn Du merkst, dass jemand unter ihnen leidet.*
- 5. Du hast ein Recht auf Bildung, z.B. ungestört am Unterricht oder auch an anderen Veranstaltungen des Kollegs teilzunehmen. – Trage dazu bei, dass dies auch in Deiner Gegenwart möglich ist.*
- 6. Du hast ein Recht, in gepflegten Räumen zu leben (einschließlich Toiletten). – Geh sorgsam mit den Räumen und mit der Einrichtung um.*
- 7. Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden. – Hilf mit, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern ohne größeren Schaden gelöst werden können.*
- 8. Du hast ein Recht darauf, angemessen informiert zu werden über Dinge, die Dich betreffen, zum Beispiel das Zustandekommen von mündlichen Noten. Frage nach und gib selbst Auskunft, wenn Dinge unklar oder missverständlich erscheinen.*
- 9. Du hast ein Recht, Deine Meinung zu sagen und Anliegen vorzubringen. Du hast ein Beschwerderecht und kannst über die SMV etwas im Kolleg voranbringen. – Respektiere die Meinungsäußerung anderer, auch wenn Du etwas anders siehst.*
- 10. Du hast ein Recht auf Hilfe, wann immer Du in Not bist. – Akzeptiere es, wenn andere sich in ihrer Not Hilfe holen.*

2.2. Anwesenheit von Erziehungsberechtigten auf dem Gelände des Kollegs bei Festen u.a.

1. Während der Anwesenheit von Erziehungsberechtigten auf dem Gelände des Kollegs liegt die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen auch bei den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

2. Bei Festen und schulischen Veranstaltungen auf dem Gelände des Kollegs, an denen auch Erziehungsberechtigte anwesend sind, gelten die bestehenden Regeln des Kollegs für alle Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten anwesend sind oder nicht. Besonders die Regelungen bezüglich des Alkoholkonsums müssen weiterhin vor, während und nach den jeweiligen Veranstaltungen eingehalten werden. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt auch bei den jeweils anwesenden Erziehungsberechtigten.

2.3. Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden – spezifischer Verhaltenskodex

Zu Beginn des Anstellungsverhältnisses verpflichten sich alle Mitarbeitenden am Kolleg dazu, sich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu engagieren. Diese Selbstverpflichtung umfasst folgende Punkte:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Jugendlichen. Meine Arbeit mit ihnen am Kolleg von St. Blasien ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Macht-Missbrauch und (sexualisierter) Gewalt.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.

4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.

5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Als Schutzbefohlene gelten am Kolleg auch volljährige Schülerinnen und Schüler.

7. Ich informiere die Leitung des Hauses über private Beziehungen mit Schülerinnen und Schülern des Kollegs in meinem privaten Umfeld und auch über die privaten Kontakte über soziale Medien, die sich daraus ergeben.

8. Ich habe das Schutzkonzept des Kolleg St. Blasien zur Kenntnis genommen. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

2.4. Risikoanalyse

In Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kollegs wurde eine Risikoanalyse erstellt, die regelmäßig aktualisiert wird. Diese ist auf Anfrage beim Kollegsdirektor oder bei der/dem Präventionsbeauftragten einsehbar.

3. Kultur der Achtsamkeit – Partizipation ermöglichende Strukturen – Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei Dienstantritt durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten (Schulleitung, Internatsleitung, Wirtschaftsleitung) über die im Folgenden aufgeführten externen und internen Personen und Institutionen informiert. Die Schüler und Eltern werden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Schulvertrages und per Aushang informiert.

3.1. Präventionsbeauftragte(r)

Der Kollegsdirektor ernennt eine(n) Präventionsbeauftragte(n). Ihre/seine Aufgabe ist die Koordination und Reflexion aller Aktivitäten und Themen, die den Bereich Prävention betreffen. Der/die Präventionsbeauftragte ist zugleich Mitglied in der KKK (Koordinations- und Leitungskonferenz). Er/sie übernimmt dort in besonderer Weise die Funktion eines Anwaltes dieses Schutzauftrages.

Derzeitige Präventionsbeauftragte des Kollegs: Kollegseelsorgerin Susanne Hirt
Telefon: 07672 27 301 / E-Mail: shirt@kolleg-st-blasien.org

3.2. Arbeitskreis Prävention am Kolleg

Am Kolleg St. Blasien tagt unter der Leitung des/der Präventionsbeauftragten in regelmäßigen Abständen der AK-Prävention. Zum AK-Prävention gehören qua Amt: Kollegseelsorger/in, Leitung des ZiBf (Zentrum für individuelle Begabungsförderung), Suchtbeauftragte/r des Internates, Präventionsmitarbeiter/in der Schule, Beauftragte/r für Internetsicherheit, Vertrauenslehrerin und -lehrer, Vertrauensinternatspädagogin und -pädagoge. Weitere Teilnehmende können hinzu geladen werden.

3.3. Interne Beratung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt

Kollegseelsorge: Susanne Hirt

3.4. Externe Ombudsstelle bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt am Kolleg

Beauftragte der Jesuiten für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch:

Dr. Stefanie Heinrich, Egonstraße 51, 79106 Freiburg
Telefon: 0761 5952 1020 / E-Mail: mail@rainheinrich.de

Henk Göbel, Postfach 1201, 73642 Welzheim
Telefon: 0176 84723038 / E-Mail: mail@henkgoebel.com

3.5. Externe Beratung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

z.B. Wendepunkt e.V. Freiburg, Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Kronenstr. 14, 79100 Freiburg (www.wendepunkt-freiburg.de)
Telefon: 0761 7071191 / E-Mail: info@wendepunkt-freiburg.de
oder jede andere Beratungsstelle

3.6. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat jede Lehrkraft, pädagogische Fachkraft sowie Leitung nach §4 KKG einen Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF):

Susanne Fischer, Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, Bismarckallee 14, 79098 Freiburg
E-Mail: Susanne.Fischer@schulstiftung-freiburg.de

3.7. Kollegsdirektor

Der Kollegsdirektor gibt dem Träger und in der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Weiterentwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Er stellt sicher, dass im Rahmen der Personalauswahl und beim Dienstantritt mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter die Themen „professioneller Umgang mit Nähe und Distanz“ sowie „Prävention gegen sexuellen Missbrauch“ erörtert werden.

Auch trägt er Sorge, dass in einer gemeinsamen Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die „Selbstverpflichtungserklärung“ besprochen und zur Unterschrift vorgelegt wird.

Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dem Kollegsdirektor vor Dienstbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Der Kollegsdirektor hat in dem ganzen Verfahren einen Schutzauftrag für alle Beteiligten: die Betroffenen, die Grenzverletzenden und andere beteiligte Kollegsangehörige.

3.8. Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an einer hausinternen Grundschulung zu Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Sexualität und zur Praxis von Nähe und Distanz teil. Die Inhalte orientieren sich an dem „Curriculum für Unterweisungen, Schulungen und Fortbildungen zur Prävention von sexueller Gewalt in der Erzdiözese Freiburg“.

Leitungskräfte und Präventionsfachkräfte werden in Zusammenarbeit mit dem ZIP (Zentrum für ignatianische Pädagogik) oder der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg geschult und weitergebildet.

Die Erzdiözese Freiburg bietet unterschiedliche Formate zur Schulung bzw. Qualifikation im Bereich Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an.

Über die Fachberatung der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg werden regelmäßig Schulungen für Präventionsfachkräfte angeboten.

Die pädagogischen Kräfte (Lehrerinnen und Lehrer sowie Internatspädagoginnen und Internatspädagogen) befassen sich mit Hilfe von geeigneten Referentinnen und Referenten in regelmäßigen Abständen auf Konferenzen, Dienstveranstaltungen und pädagogischen Tagen mit Fragen der Sexualethik, der Sexualpädagogik und der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Dabei wird auch die kirchliche Sexualethik reflektiert und in Beziehung gesetzt zu den sexualpädagogischen Fragestellungen im Umgang mit Jugendlichen heute.

Die Sicherung der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen obliegt der KKK und wird dort einmal jährlich vom/von der Präventionsbeauftragten thematisiert.

3.9. Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern

Prävention ist eine Querschnittsaufgabe aller Pädagoginnen und Pädagogen im Internat und in der Schule. Neben einer grundsätzlich grenzachtenden Haltung, die vorgelebt werden muss, sollen auch geeignete Materialien (Literatur, Medien, Kunst, Musik, Internet etc.) zur Auseinandersetzung mit Präventionsfragen eingesetzt werden.

Jugendliche in der Verantwortung einer Mentorenschaft für jüngere Schülerinnen und Schüler werden zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt hausintern geschult.

Darüber hinaus sind besondere, für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt – im engeren Sinne des Wortes – relevante Veranstaltungen im „Sozialcurriculum“ integriert. Sie werden

nicht alle ausdrücklich unter dem Präventionsaspekt ausgewiesen, sind aber wegen ihrer präventiven „Nebenwirkung“ auch als Präventionsmaßnahmen zu verstehen. Dazu zählen insbesondere:

- MFM-Tage mit allen Kindern der fünften Klassen (geschlechtsgetrennt)
- Präventionstheater „Jedes Ich und jedes Du“ in Klasse 5
- Präventionstage „Starke Kinder“ in Zusammenarbeit mit Wendepunkt mit allen Kindern der 6. Klassen (geschlechtsgetrennt)
- Seminar für Internetsicherheit für alle 6. Klassen in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Projekttag Drogen und Sucht für alle 9. Klassen
- Workshop „Sex und ich“ mit externen Referenten (für alle 10. Klassen)
- Workshops zum Umgang mit Internet, Handy und KI durch Schülermentoren in den Klassen 5-9

3.10. Orte der Reflexion und der Feedback-Kultur

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zwischen Leitung und Mitarbeitenden:

- MAV-Sitzungen

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern:

In der Schule:

- Klassenlehrerstunde
- Tutorstunde
- Sozialtrainingsstunden in der Klasse
- SMV-Sitzungen
- Magis-Gespräche (Lehrkraft – Schüler)
- Besinnungstage

Im Internat:

- Fixpunkte auf den Gruppen
- Internatsrat
- Jahresumfrage zu Wohlfühlen und Sicherheitsempfinden

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zwischen Leitung/Mitarbeitenden und Eltern/Öffentlichkeit in Schule und Internat:

- Elternabende
- Elterngespräche
- Sitzungen der Elternbeiräte
- Vortragsveranstaltungen
- Umfragen

Im KOLLEGS RAT beraten die gewählten Vertreter und Vertreterinnen von Schülerschaft, Elternschaft, Lehrerkollegium, Internatspädagogenkollegium, Vertrauenslehrer/in mit der Schul-, Internats- und Kollegsleitung.

Orte bzw. Gelegenheiten für regelmäßige Reflexion und Feedback zu professionellem pädagogischen Handeln und pädagogischen Entscheidungen:

Kollegsübergreifend:

- Aufnahmerunde (Kolleg-, Schul- und Internatsleitung – wöchentlich)
- Teamtreffen ZiBf
- Cura-Konferenzen (2-3-mal pro Abschnitt)
- Kollegialer Austausch in der Lehrer-Erzieher-Pause (einmal pro Abschnitt)

In der Schule:

- Kollegialer Austausch
- Mitteilungs- und Notenkonferenzen (viermal im Jahr)
- Klassenkonferenzen
- Teamtreffen für Konfliktmanagement (anlassbezogen)
- Mitarbeitergespräche (Schulleitung – Lehrerkollegium)

Im Internat:

- Kollegialer Austausch und Fallberatung
- Stufenkonferenzen im Internat (regelmäßig)
- Internatspädagogen-Konferenz (wöchentlich)
- Mitarbeitergespräche/Zielplangespräche (Internatsleitung – Erzieherkollegium)
- Teamgespräche (Internatsleitung – Gruppenteams)

3.11. Regeln zur Verhinderung von Missbrauchssituationen

3.11.1. Für die Beziehung zwischen Schutzbefohlenen

Alkohol: Peer-Gewalt in Schule (insbesondere bei Kursfahrten, gemeinsamen Wochenenden etc.) und Internat ergibt sich oft im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch. Deswegen unterliegt das Thema Alkohol auch unter dieser Rücksicht klaren Regularien und einer besonderen Aufmerksamkeit.

Sexuelle Kontakte: Aus mehreren Gründen, die in der Internatsordnung festgehalten sind, sind sexuelle Kontakte am Kolleg zwischen Schülerinnen oder Schülern verboten. Dies gilt auch nach deren Eintritt in die Volljährigkeit.

Zur Prävention von gewaltvollen und missbräuchlichen Situationen, die durch Tabus wie Drogenkonsum oder Geschlechtsverkehr entstehen können und die ansonsten eine Entlassung aus dem Kolleg nach sich ziehen, werden den Jugendlichen ausdrücklich Personen zur Beratung benannt, die der Schweigepflicht unterliegen (Ausnahmen: Kindeswohlgefährdung und die Ankündigung schwerer Straftaten):

Diese sind:

- im Haus: Die Seelsorgerin und der Seelsorger
- außerhalb: Susanne Fischer und Henk Göbel
- anonym: Nummer gegen Kummer u.a.

3.11.2. Zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen

Es gelten die Vereinbarungen aus der o.g. Selbstverpflichtungserklärung.

Erwachsene am Kolleg nutzen für die digitale Kommunikation mit Jugendlichen am Kolleg grundsätzlich E-Mail und itsLearning. Andere digitale Kommunikationswege, die sich situationsbezogen für verschiedene Gruppen oder Situationen als notwendig erweisen, beschränken sich auf Diensthandys oder müssen mit der Kollegsleitung abgesprochen und von dieser genehmigt werden.

Zu diesem Zweck steht jeder Internatsgruppe ein eigenes Diensthandy zur Verfügung. Für Ausflüge im schulischen Bereich stehen Ausflugshandys zur Verfügung. Alle Kontakte werden bei Auflösung der Gruppe am Schuljahresende/Ende des Ausflugs wieder gelöscht.

Darüberhinausgehende private Kontakte von Erwachsenen am Kolleg zu Jugendlichen am Kolleg werden vom KD jedes Jahr zu Schuljahresbeginn abgefragt und dokumentiert.

Für den Umgang mit Bildern gelten die gesetzlichen Regelungen. Datenschutz und Privatsphäre sind zu beachten.

4. Kultur der Wachsamkeit

Wachsamkeit steht als Tugend in der Mitte zwischen Unachtsamkeit/fahrlässige Gutgläubigkeit und Verdächtigung/Misstrauen. Die Kultur der Wachsamkeit will keine Grundatmosphäre gegenseitiger Verdächtigung und gegenseitigen Misstrauens befördern. Sie nimmt andererseits die Mitarbeitenden im Kolleg und letztlich alle Beteiligten in die Verantwortung für den oder die andere Person, besonders für die Schutzbefohlenen.

Gerade für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit dem Hinweis auf eine Kultur der Wachsamkeit oft eine schwierige persönliche Gratwanderung verbunden, die nicht oder nur kaum kasuistisch abgesichert werden kann. Einerseits ist Vertrauen besser als Kontrolle, andererseits muss Kontrolle manchmal anlassbezogen verstärkt werden. Einerseits sind Pädagoginnen und Pädagogen keine Ermittler, andererseits müssen sie manchmal Sachverhalte klären und dafür auch recherchieren. Einerseits müssen Pädagoginnen und Pädagogen auf das reagieren, was sie sehen, andererseits müssen sie im Fall der Fälle abwägen, ob es angemessen ist, das Gesehene für sich zu behalten, um Spielräume für pädagogisches Handeln jenseits von disziplinarischen Maßnahmen offen zu lassen.

4.1. Beschwerdeverfahren generell

Allen Mitgliedern des Kollegs stehen die Beschwerdewege bei den unterschiedlichen Instanzen (Leitungspersonen, pädagogische Kräfte, MAV, SMV, Internatsrat, Elternvertreter, Verbindungslehrer/in, externe Beauftragte etc.) offen.

Die Beschwerden werden nach transparenten Verfahren und im Fall der Fälle in Übereinstimmung mit den Diskretionsbedürfnissen der Beschwerdeführenden behandelt. Beschwerden werden von Denunziation und „Petzen“ unterschieden. Im Fall der Fälle wird bei der Verfolgung von Beschwerden auf diesen Unterschied verwiesen, um die Beschwerdeführenden zu schützen.

4.2. Diskretions- und Meldepflichten, die Schüler/Schülerinnen betreffen

1. Grundsätzlich hat jede pädagogische Kraft das Recht und auch die pädagogische Pflicht, Vertrauen, das ihr von Schülerinnen und Schülern entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.

2. Jede pädagogische Kraft hat aufgrund des Prinzips der Subsidiarität sowohl das Recht als auch die Pflicht, Konflikte von Schülerinnen und Schülern im Kontext von Schule in eigener Verantwortung zu begleiten, zu medieren, im Fall der Fälle zu intervenieren und zu lösen.

3. Im Fall einer vorliegenden Mobbing-Situation sind sowohl die Schul- bzw. Internatsleitung als auch die Präventionsbeauftragte zu informieren. Ein Team von ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen aus Schule und Internat wird dann den pädagogischen Fachkräften helfen, die Mobbing-Situation zu bearbeiten.

4. Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler, die öffentlich bekannt sind, können an andere Lehrkräfte weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn es bei einem Gruppen- oder Klassenlehrerwechsel naheliegend und sinnvoll ist, solche Informationen weiterzugeben. Es ist wünschenswert, dass Informationen, die sowieso alle Mitschüler/innen in einer Klasse über einen Schüler/eine Schülerin und dessen Verhaltensauffälligkeiten oder Konfliktgeschichte haben, auch den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern bekannt sind, wenn sie die Klasse von einem Vorgänger oder einer Vorgängerin übernehmen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Internatsgruppen.

5. Das Recht der Internatsbewohner auf Privatsphäre muss bei der Weitergabe von anvertrauten oder vertraulichen Informationen zwischen dem Internat und der Schule beachtet werden. Hier muss unterschieden werden zwischen Informationen, die relevant für die pädagogische Arbeit in den jeweiligen Bereichen sind und Informationen, die dieses Kriterium nicht erfüllen. Die Weitergabe von anvertrauten/vertraulichen Informationen sollte mit den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld besprochen werden, außer diese Transparenz birgt das Risiko einer Selbst- oder Fremdgefährdung. In diesem Falle sollte bei der Weitergabe der Informationen die wöchentliche Aufnahmerunde oder die Seelsorge mit einbezogen werden.

6. Die Seelsorgerin und der Seelsorger verfügen über eine seelsorgerliche Schweigepflicht. Davon ausgenommen sind Fälle der Selbst- und Fremdgefährdung.

7. Grundsätzlich muss eine pädagogische Kraft in eigener Verantwortung entscheiden, wann der Punkt erreicht ist, an dem die Leitung über Vorfälle und Verhaltensauffälligkeiten informiert werden soll. Kriterien für das Vorliegen einer Meldepflicht sind, wenn:

- Wiederholungsgefahr besteht, oder
- sich eine eventuelle Eskalation (z.B. Selbst- oder Fremdgefährdung) auf lange Sicht abzeichnet, oder
- eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass andere verantwortliche Lehrkräfte in vergleichbaren Situationen wieder werden intervenieren müssen, oder
- der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (in diesem Fall ist zusätzlich die insoweit erfahrene Fachkraft, Frau Susanne Fischer von der Schulstiftung Freiburg, einzubeziehen), oder
- Konflikte unter Schülerinnen/Schülern hoch eskaliert und/oder gewalttätig sind.

8. In der wöchentlich stattfindenden Aufnahmerunde tagen Kollegsleitung, Internatsleitung und Schulleitung und informieren einander gegenseitig über auffälliges Schülerverhalten, das ihnen bekannt ist. Daraus resultierende Briefwechsel werden vom Schulleiter in der Schülerakte dokumentiert. In der Aufnahmerunde wird auch entschieden, ob – und wenn ja welche dieser – Informationen aus fachlichen Gründen an ausgewählte oder alle verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden.

9. Die Einsicht in die Schülerakte durch Kolleginnen und Kollegen ist reglementiert, da der Inhalt der Schülerakte grundsätzlich vertraulich ist: Auf Anfrage kann die Schulleitung bzw. das Sekretariat gezielt Auskunft an Kolleginnen und Kollegen geben.

10. Auffälligkeiten, die mit sexuellen Übergriffen zu tun haben, werden im Büro des Kollegsdirektors in einer eigenen Akte dokumentiert.

5. Grenzverletzungen, Übergriffigkeit, Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung aufdecken und abstellen

5.1. Intervention bei Verdacht auf Übergriffigkeit, Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung durch Personen, die nicht am Kolleg arbeiten oder leben

Wenn Kinder und Jugendliche sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt oder einer Situation der Kindeswohlgefährdung außerhalb des Verantwortungsbereiches des Kollegs (z.B. in ihren eigenen Familien) an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kollegs wenden, handeln diese im Sinne des Vorgehens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (s. Anhang).

5.2. Intervention bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeitende des Kollegs

Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen (siehe III.9). Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch einen Mitarbeitenden beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden, kann die Präventionsbeauftragte, Susanne Hirt, konsultiert werden. Diese verfügt über eine seelsorgerliche Schweigepflicht und kann helfen, grenzverletzendes Verhalten mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in angemessen zu thematisieren.

5.3. Intervention bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende des Kollegs

Im Falle eines Verdachtes auf übergriffiges Verhalten oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende am Kolleg ist es zu unterlassen, den Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren (siehe Verfahrensschemata im Anhang I+II). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Falle vielmehr zur Meldung an den Kollegsdirektor verpflichtet.

Die Leitung ist in solchen Fällen verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragte (RA Heinrich) für das weitere Verfahren einzubeziehen. Das Verfahren, an das die Leitung sich halten muss, ist im Anhang nachzulesen.

Alle Personen im Kolleg und außerhalb sind berechtigt, sich direkt an einen der beiden Missbrauchsbeauftragten, RA Heinrich oder Hr. Göbel zu wenden (Adressen s. Anhang). Sie verfügen über eine rollenbedingte Schweigepflicht.

5.3.1. Umgang mit beschuldigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- a) Die Missbrauchsbeauftragte bzw. die externen Kooperationspartner haben keine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen und können deswegen den beschuldigenden Personen ohne den Vorbehalt der Unschuldsvermutung zuhören.
- b) Die Leitung hat eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigenden Person dahingehend, dass sie deren Schutzbedürfnisse respektiert und nicht ohne sie zu informieren an die beschuldigte Person herantritt.

5.3.2. Umgang mit beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- a) Die Leitung hat im Fall der Fälle die Pflicht, Diskretion gegenüber der beschuldigten Person zu wahren, um die Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gefährden, oder um die Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern.
- b) Die Leitung hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den beschuldigten Personen im Sinne der Unschuldsvermutung. Deswegen gilt:

- Notwendige Vorsorgemaßnahmen (sofortige Kontaktunterbrechung, Information an externe Missbrauchsbeauftragte, Information des Provinzials etc.) sind zu unterscheiden von der definitiven Beurteilung des Sachverhalts.
- Die beschuldigte Person hat gegenüber der Leitung ein Anhörrecht. Sie hat die Möglichkeit der Aussageverweigerung und wird auch über die Möglichkeit der Selbstanzeige informiert.
- Das Gespräch mit der beschuldigten Person ist zu protokollieren.
- Sollte sich die Beschuldigung oder der Verdacht als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun und zu ermöglichen, um die beschuldigte Person wieder zu rehabilitieren.

5.3.3. Maßnahmen zur Rehabilitation

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Kolleg. Ziel der Rehabilitation ist daher die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen in Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt die Leitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigte Dokumentationen) vernichtet. Es werden keinerlei Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren (inkl. externe Beauftragte etc.), werden informiert. Alle Schritte werden mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern/Jugendlichen und deren Eltern, der verdächtigten Person sowie der Mitarbeiterschaft und der Leitung.

5.4. Intervention bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zwischen Schutzbefohlenen

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt zwischen Schutzbefohlenen am Kolleg ist es zu unterlassen, den Verdächtigten eigenmächtig zu konfrontieren (siehe Verfahrensschema im Anhang). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Falle vielmehr zur Meldung an den Kollegsdirektor verpflichtet.

Der Kollegsdirektor ist in solchen Fällen verpflichtet, einen der beiden Missbrauchsbeauftragten (RA Heinrich oder Henk Göbel) für das weitere Verfahren einzubeziehen. Das Verfahren, an das die Leitung sich zu halten hat, entspricht mutatis mutandis dem Verfahren im Anhang.

Alle Personen im Kolleg und außerhalb sind berechtigt, sich direkt an einen der beiden Missbrauchsbeauftragten, RA Heinrich oder Henk Göbel zu wenden (s. Anhang). Sie verfügen über eine rollenbedingte Schweigepflicht.

5.5. Dokumentation

Alle Vorgänge, die Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten, Belästigungen bis hin zu sexualisierter Gewalt und Missbrauch betreffen, werden eigens im Büro des Kollegsdirektors dokumentiert.

Anhang I: Handlungsleitlinien

1. Kolleg St. Blasien: Handlungsleitlinie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für mögliche Betroffene und die therapeutische Aufarbeitung von zentraler Bedeutung.

Bitte wenden Sie sich in Verdachtsfällen an die verfügbaren Fachkräfte im Haus:

Susanne Hirt (hat am Kolleg eine seelsorgerische Schweigepflicht)
Telefon: 07672 27 301 / E-Mail: shirt@kolleg-st-blasien.org

bzw. an eine unserer Ombudsstellen:

Rechtsanwältin Dr. Stefanie Heinrich, Egonstr. 51, 79106 Freiburg
Telefon: 0761 59521020 / E-Mail: mail@rainheinrich.de

Henk Göbel, Postfach 1201, 73642 Welzheim,
Telefon: 0176 84723038 / E-Mail: mail@henkgoebel.com

bzw. an eine unabhängige Beratungsstelle:

z.B. WENDEPUNKT e.V. Kronenstr. 14, 79100 Freiburg
Telefon: 0761 7071191 / www.wendepunkt-freiburg.de

Was ist sexueller Missbrauch?

Wir sprechen von sexuellem Missbrauch, wenn eine Person absichtlich andere Menschen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung sexuell (verbal oder physisch) bedrängt und die betroffene Person sich auf Grund ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen oder sozialen Situation nicht dagegen wehren kann.

Sexuelle Missbrauchserfahrungen führen zu psychischer und physischer Schädigung des/der Betroffenen. Sie sind häufig keine einmaligen Vorkommnisse, sondern können über Wochen, Monate oder sogar Jahre andauern. Sie finden überwiegend durch Personen aus dem sozialen Umfeld statt. Sexuellen Missbrauch erleben Mädchen und Jungen als ein extremes, überflutendes Ereignis, dem sie nicht ausweichen können. Fachleute sprechen hier von einem Trauma. Es ist mit Gefühlen der Angst, Scham, Erregung, Ohnmacht und eventuell auch mit heftigen körperlichen Schmerzen verbunden. Durch diese existenzielle Bedrohung erleben viele Betroffene einen Zusammenbruch jeder Abwehrmöglichkeit.

Sie wissen nicht, was sie tun sollen und können das Geschehen nicht in bekannte Erfahrungen einordnen.

Was sind Hinweise auf sexuellen Missbrauch?

Die Schwierigkeit ist, abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, dass es keine eindeutigen Hinweise gibt. Veränderungen des Kindes/Jugendlichen, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, können auch Hinweis auf andere traumatische Erfahrungen sein. Sie können im körperlichen und psychosomatischen Bereich, im Leistungsbereich und/oder im emotionalen und sozialen Verhalten gegeben sein.

Körperliche und psychosomatische Anzeichen:

- Verletzungen im Genital-, Anal- und/oder Mund-Halsbereich, Oberschenkel, Arme
- Geschlechtskrankheiten, frühe Schwangerschaft
- Einnässen, Einkoten
- Störungen im Essverhalten, Anorexie, Bulimie
- häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum
- Ohnmachtsanfälle
- Suchtverhalten (Alkohol, Tabletten, illegale Drogen)
- Schlafstörungen
- häufiges Kranksein

Anzeichen im Leistungsbereich:

- Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer
- Schulleistungen verschlechtern sich rapide; Störungen im Denkvermögen
- Schüler/in lernt fanatisch für die Schule
- plötzliche Aktivitätsveränderungen z.B. Antrieb ist deutlich gesteigert oder vermindert
- Auffälligkeiten im Sportunterricht, im Verhalten beim Umziehen (Rückzug; zur Schau stellen)

Anzeichen im emotionalen und sozialen Verhalten:

- Ängste
- Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt
- Stimmungswechsel
- Selbstzerstörendes Verhalten
- Suizidversuche
- Stimmungswechsel (übertriebene Heiterkeit, Depression)
- auffallend sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle Äußerungen
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten z.B. Weglaufen, Diebstähle, Aggression
- Störungen im Hygieneverhalten: extreme eigene Vernachlässigung, Waschzwang
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung

Die aufgelisteten Symptome können, müssen aber nicht, Hinweise auf sexuellen Missbrauch sein. Sie zeigen aber auf jeden Fall, dass ein Kind/Jugendlicher in großer Not ist.

Was ist bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu tun?

Drei Möglichkeiten der Entstehung eines Verdachtes:

Ein Verdacht kann entstehen, wenn Sie Veränderungen im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen wahrnehmen.

Sie nehmen Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme einer Schülerin/eines Schülers. Eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder ein „Missbrauchssyndrom“ gibt es selten. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig, d. h. es ist auf körperliche und psychosomatische Anzeichen, soziale und emotionale Veränderungen und auf Veränderungen im Leistungsbereich gleichermaßen zu achten.

SPRECHEN SIE IHREN VERDACHT NICHT GEGENÜBER DEM KIND/JUGENDLICHEN AUS!

Ein Verdacht kann entstehen, wenn sich Ihnen ein/e Schüler/in Hilfe suchend anvertraut. Glauben Sie der/m Schüler/in, wenn er/sie Ihnen von sexuellen Übergriffen erzählt.

Signalisieren Sie, dass er/sie über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie nicht und fragen Sie ihn/sie nicht aus! Rechnen Sie damit, dass Sie die Täterin oder den Täter kennen. Wenn es sich um eine akute Missbrauchserfahrung handelt, überlegen Sie fürs Erste gemeinsam einfache, konkrete Schritte, die einen ersten Schutz darstellen (Vermeidung der Missbrauchssituation).

INTERVENIEREN SIE NICHT BEI EINEM/R MUTMASSLICHEN TÄTER/IN ODER IN DEREN UMFELD!

Ein Verdacht kann entstehen, wenn Sie befremdliche Beobachtungen bei Personen machen, die mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben.

Niemand soll bei anderen Leuten nach Anzeichen suchen, die auf einen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen schließen lassen. Begegnen Sie insbesondere Kolleginnen und Kollegen immer mit einem gesunden Vertrauensvorschuss. Wenn Sie aber Beobachtungen machen, die Sie innerlich beunruhigen, schauen Sie bitte genauer hin. Wenn Sie die innere Unruhe weiter spüren –

SPRECHEN SIE DIE BETROFFENE PERSON NICHT SELBST DARAUF AN!

Grundsätze

GRUNDSATZ 1:

NICHT INTERVENIEREN, SONDERN VERTRAULICH EINE/N EXPERTEN/IN KONSULTIEREN!

Egal, welche Art von Verdacht sich in Ihnen regt – intervenieren Sie nicht direkt, sondern nehmen Sie im Interesse und zum Schutz eines möglichen Missbrauchsopfers so schnell wie möglich Kontakt mit einem Experten auf (s. Anhang).

GRUNDSATZ 2:

DIE EXPERTEN SIND VERPFLICHTET UND ENTSPRECHEND GESCHULT SO VORZUGEHEN, DASS DER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ ALLER BETROFFENEN BEACHTET UND DEREN GUTER RUF NICHT LEICHTFERTIG GEFÄHRDET WIRD!

Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfordert einen sehr umsichtigen und diskreten Umgang. Weder dem mutmaßlichen Opfer noch dem mutmaßlichen Täter ist geholfen, wenn unprofessionell vorgegangen wird. Die Konsultation der kollegseigenen bzw. externen Experten ist dazu da, folgenschwere Fehler zu vermeiden. Bitte vertrauen Sie sich den Experten an und bleiben Sie nicht stumm.

GRUNDSATZ 3:

DIE VERPFLICHTUNG ZUR BEACHTUNG VON PERSÖNLICHKEITSRECHTEN GILT AUCH FÜR MÖGLICHE INTERVENTIONEN DER KOLLEGSLEITUNG!

2. Kolleg St. Blasien – Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für mögliche Betroffene und die therapeutische Aufarbeitung von zentraler Bedeutung.

Bitte wenden Sie sich in Verdachtsfällen an die verfügbaren Fachkräfte im Haus:

Susanne Hirt (hat am Kolleg eine seelsorgerische Schweigepflicht)
Telefon: 07672 27 301, E-Mail: shirt@kolleg-st-blasien.org

bzw. an unsere insoweit erfahrene Fachkraft:

Susanne Fischer, Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, Bismarckallee 14, 79098 Freiburg
E-Mail: Susanne.Fischer@schulstiftung-freiburg.de

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Ein Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind.

Was sind Hinweise auf Kindeswohlgefährdung?

Körperliche Vernachlässigung:

- erhöhte Infektanfälligkeit
- mangelhaft versorgte Krankheiten oder Verletzungen
- fehlende ärztliche Grundversorgung
- unzureichende oder unpassende Kleidung
- Mangel- oder Fehlernährung
- unzureichende Körperhygiene

Psychosoziale und emotionale Vernachlässigung:

- auffälliges Sozialverhalten
- mangelnde Empathie
- Hyperaktivität
- mangelndes Selbstwertgefühl (autoaggressives Verhalten, Depressionen, Ängste)
- Essstörungen
- Schlafstörungen

Kognitive Vernachlässigung:

- Sprach- und Verständnisprobleme
- unangemessenes Spielverhalten
- Anzeichen mangelnder Umweltanreize (nichts kennen – nichts wissen)
- Überflutung mit Reizen
- Wahrnehmungsstörungen
- Eltern erkennen den Förderbedarf ihres Kindes nicht

Unzureichende Aufsicht:

- Kind altersunangemessen allein zu Hause
- Kind altersunangemessen allein unterwegs
- Schulabsentismus

Anzeichen einer Misshandlung:

- Blutergüsse, v. a. an ungewöhnlichen Körperstellen
- Abschürfungen und andere Hautverletzungen
- Hauteinblutungen durch Strangulationen
- Schnitt- und Bissverletzungen
- Verbrühungen und Verbrennungen
- Knochenbrüche
- Quetschungen
- Kopfverletzungen
- innere Verletzungen
- Vergiftungen

Anzeichen häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt:

- Entwicklungsstörungen
- Einnässen
- Leistungsprobleme
- Identitätsstörungen (auch in Bezug auf Rollenbilder)
- Aggressivität
- Schlafstörungen
- Konzentrationsprobleme
- Ängste
- Misstrauen
- überangepasstes Verhalten (!)

Anzeichen sexueller Gewalt:

- Ängste
- Depressionen
- geringes Selbstwertgefühl
- selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten
- Verhaltensveränderungen
- verdächtige Äußerungen des Kindes
- auffällige körperliche Befunde

Anzeichen psychischer/emotionaler Gewalt (durch das Elternhaus, z.B. Kritik, Einschüchterung, Isolation, emotionale Vernachlässigung oder Überbehütung, symbiotische Fesselung):

- Entwicklungsstörungen und -verzögerungen
- kein gesundes Beziehungsverhalten
- Fehlverhalten des Kindes führt zu unangemessenen Bestrafungen von Seiten der Eltern

Was ist bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun?

Liegen einem Mitarbeitenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so sollte er diese dokumentieren und einer Person seines Vertrauens mitteilen, um eine Einschätzung zu bekommen (kollegiale Fallbesprechung). Eine Gefährdungseinschätzung wird anhand eines Frage- oder Ampelbogens nach §8a SGB VIII (Checkliste zum Kind/Jugendlichen) vorgenommen. Je nach Einstufung der Risikoeinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird der weitere Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes und Jugendlichen festgelegt:

- Wenn keine Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung vorliegen, wird ein Hilfeplan mit einem weiteren Termin für eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos aufgestellt.
- Bei drohender Gefährdung: Information/Einbeziehung der Leitung, Gefährdungseinschätzung im Team, Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Entwicklung eines Schutzplans, ggf. Meldung an das Jugendamt.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten alle Schritte schriftlich mit Datum dokumentiert werden!

3. Kolleg St. Blasien: Handlungsleitlinie bei Verdacht auf Mobbing

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für mögliche Betroffene und die therapeutische Aufarbeitung von zentraler Bedeutung.

Bitte wenden Sie sich in Verdachtsfällen an die verfügbaren Fachkräfte im Haus:

Susanne Hirt (hat am Kolleg eine seelsorgerische Schweigepflicht)
Telefon: 07672 27 301, E-Mail: shirt@kolleg-st-blasien.org

Was ist Mobbing?

Um (Cyber)Mobbing in Schule und im Internat einordnen zu können, ist ein gemeinsames Verständnis von analogem und digitalem Mobbing erforderlich. In der Mobbing-Forschung wird Mobbing als wiederholtes, über einen längeren Zeitraum andauerndes Verhalten beschrieben, bei dem ein **Machtungleichgewicht** zwischen Täter/innen und Opfer besteht. In der Fachliteratur wird zwischen zwei grundlegenden Formen unterschieden:

Direktes Mobbing:

- verbale Übergriffe (z. B. Beschimpfungen, Beleidigungen)
- körperliche Übergriffe

Indirektes bzw. relationales Mobbing:

- Verbreiten von Gerüchten
- gezielte soziale Ausgrenzung

Was sind Hinweise auf Mobbing?

(Cyber)Mobbing ist kein einmaliges Ereignis, sondern ein **komplexes Konfliktgeschehen**, das sich vor allem in Gruppen entwickelt. Die Handlungen erfolgen wiederholt und zielgerichtet und können die körperliche, psychische und soziale Integrität der betroffenen Person(en) beeinträchtigen. Häufig stehen Bestrebungen nach Macht, Anerkennung oder sozialem Status im Vordergrund.

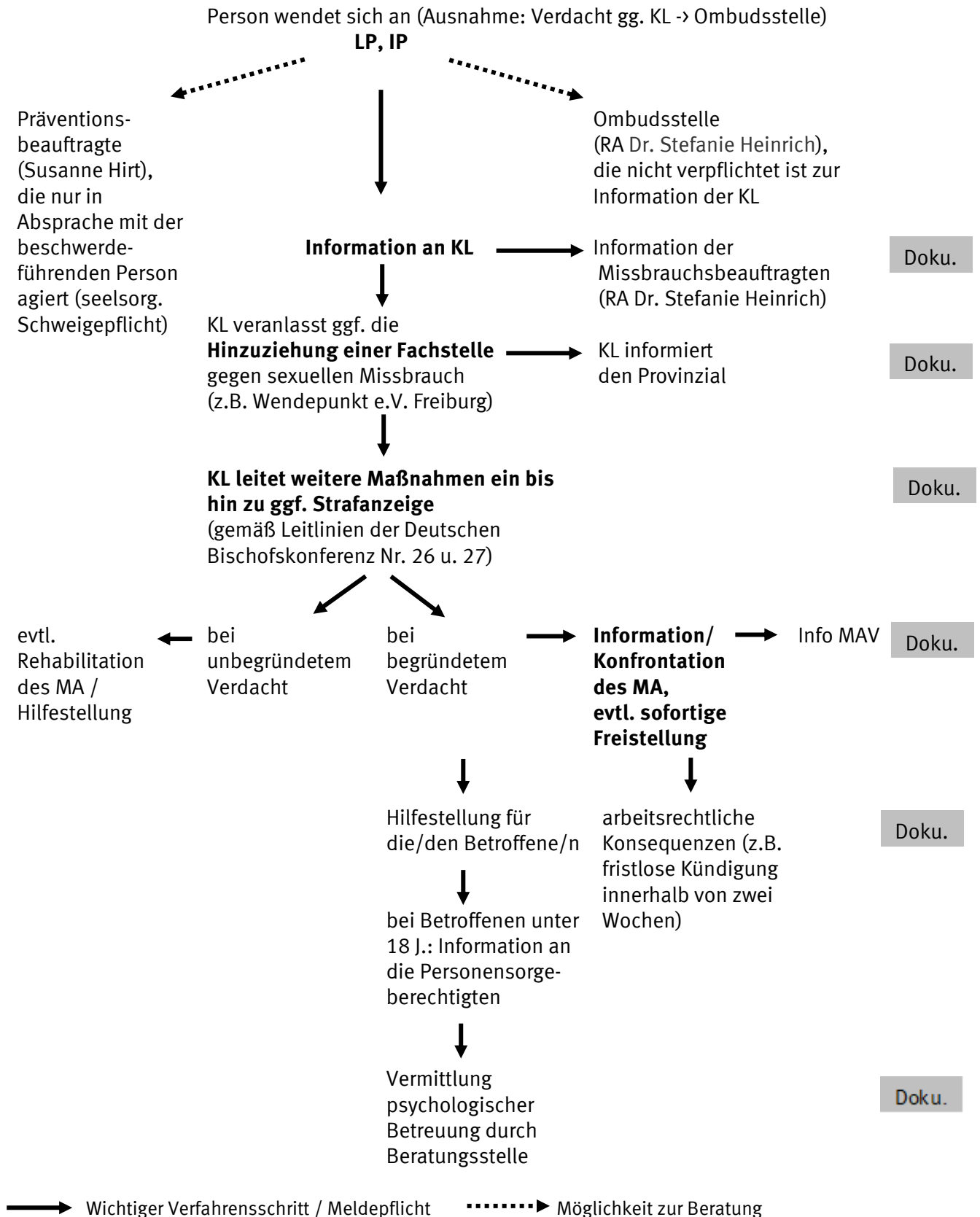
Eine zentrale Rolle spielt die **soziale Gruppe**. (Cyber)Mobbing verfestigt sich insbesondere dann, wenn Übergriffe unterstützt, geduldet oder nicht unterbrochen werden. Dadurch können Betroffene in eine Situation geraten, in der die Angriffe nicht mehr eigenständig beendet werden können. (Cyber)Mobbing kann sich in verschiedenen Handlungsformen zeigen, darunter verbale oder nonverbale Abwertungen, körperliche Gewalt, Diebstahl oder Sachbeschädigung sowie psychosoziale Manipulation wie Gerüchte oder Ausgrenzung. Die Angriffe richten sich gegen den Körper, das Eigentum oder die seelische Integrität. (Cyber)Mobbing ist klar von alltäglichen Konflikten oder spielerischen Auseinandersetzungen abzugrenzen. Einzelne Handlungen sind für sich genommen nicht immer eindeutig als (Cyber) Mobbing erkennbar. Erst die **wiederholte Abfolge** von Übergriffen in Verbindung mit einem Machtungleichgewicht kennzeichnet (Cyber)Mobbing als strukturelles Problem. Digitale Formen stehen dabei häufig in engem Zusammenhang mit analogen Konflikten und sind im Gesamtkontext zu betrachten (*vgl. Klicksafe*).

Anhang II: Verfahrensschemata/Handlungsleitfäden

1. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Zur Sicherung der Interessen der/des mutmaßlichen Betroffenen einerseits und zur Sicherung der Dienstfürsorge gegenüber einer/einem beschuldigten Mitarbeitenden andererseits ist am Kolleg St. Blasien nach diesem Ablaufschema vorzugehen.

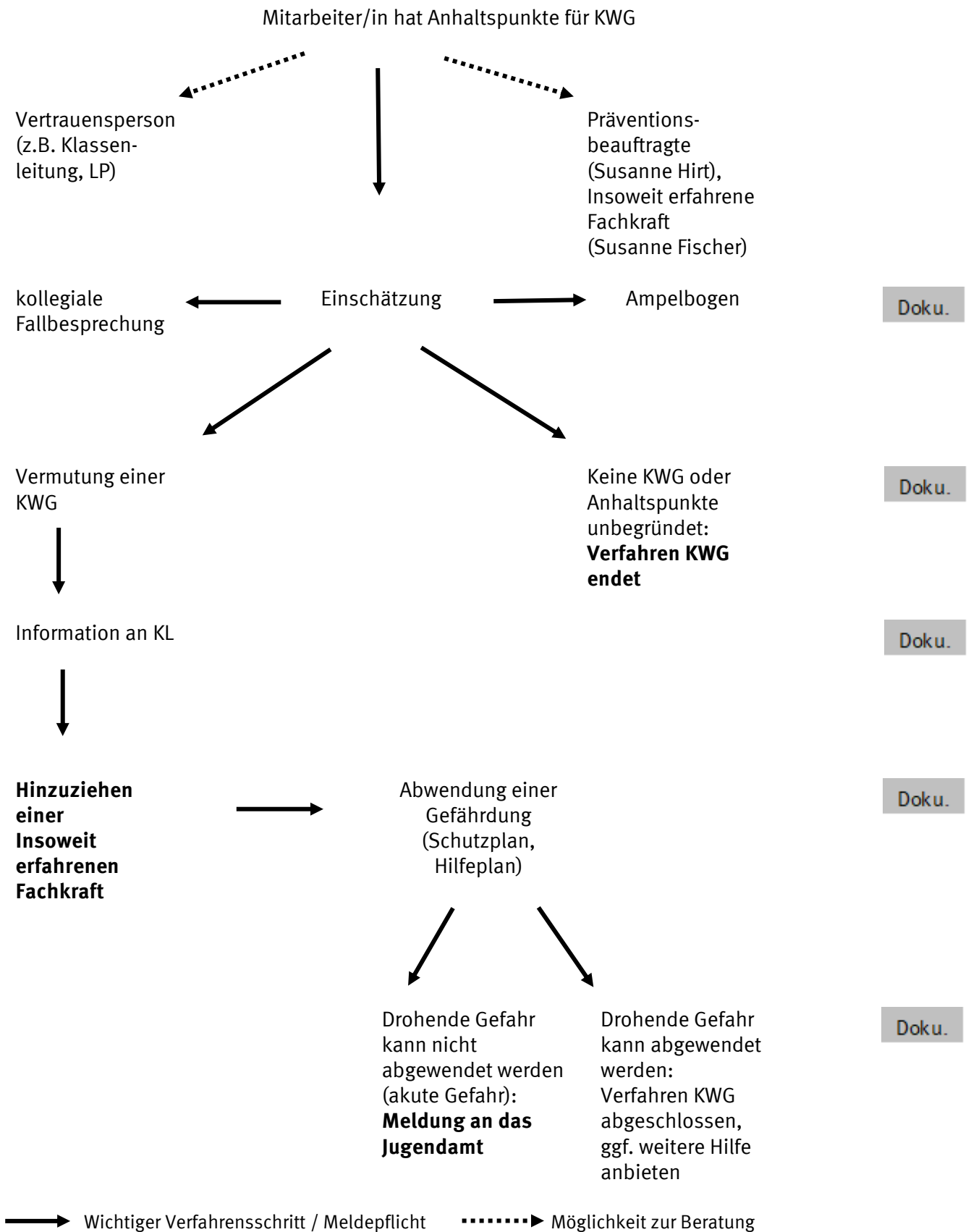
VERDACHT GEGENÜBER EINER MITARBEITERIN / EINEM MITARBEITER



2. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zur Sicherung der Interessen der/des mutmaßlichen Betroffenen und deren/dessen Umfelds ist am Kolleg St. Blasien nach diesem Ablaufschema vorzugehen.

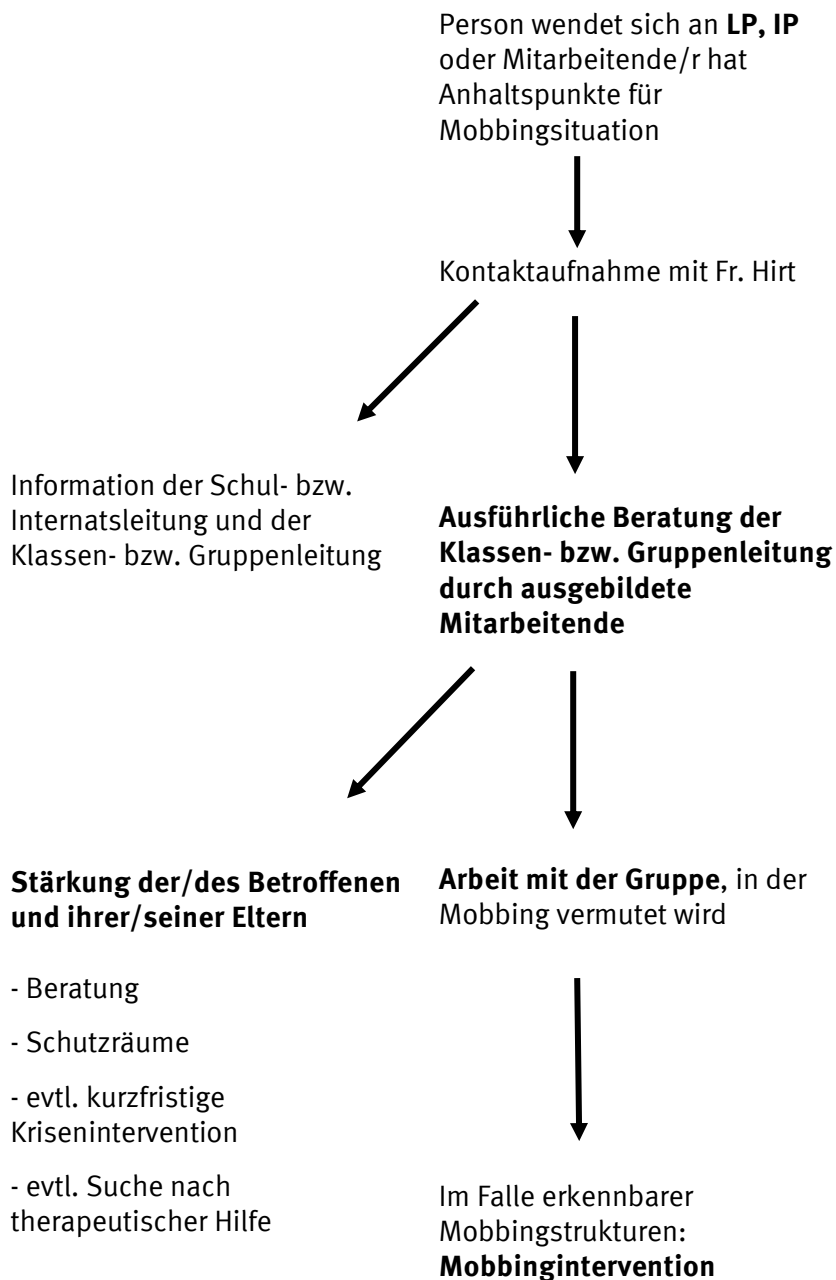
VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG)



3. Bei Verdacht auf Mobbing

Zur Sicherung der Interessen der/des mutmaßlichen Betroffenen des gesamten beteiligten Umfelds ist am Kolleg St. Blasien nach diesem Ablaufschema vorzugehen.

VERDACHT AUF MOBBING



Am Kolleg St. Blasien arbeiten Frau Hirt und weitere ausgebildete Mitarbeitende nach den Prinzipien der **Systemischen Mobbingprävention und Intervention nach Konflikt-Kultur** (www.konflikt-kultur.de)

Hierbei werden alle am Mobbingprozess beteiligten Personen (also die ganze Klasse bzw. Gruppe) für das Leid des Mobbingopfers sensibilisiert und dabei unterstützt, eine gewaltfreie Konfliktkultur aufzubauen.

Für entstandenes Leid/entstandenen Schaden wird ein Tauschgleich gesucht.

Nach einer Mobbing-intervention wird die betroffene Klasse oder Gruppe noch über mehrere Monate begleitet und ggf. unterstützt. Es werden Vereinbarungen getroffen, die regelmäßig in Zusammenarbeit mit der ganzen Gruppe überprüft werden.

Wenn trotz erfolgter Bemühungen weiter von einzelnen Schülerinnen oder Schülern die Regeln des Zusammenlebens übertreten werden, werden Sanktionen verhängt, bis hin zu polizeilicher Strafanzeige und Schulausschluss.

➔ Wichtiger Verfahrensschritt / Meldepflicht

Adressen:

Präventionsbeauftragte im Haus:

Susanne Hirt (hat am Kolleg eine seelsorgerische Schweigepflicht)
Telefon: 07672 27 301 / E-Mail: shirt@kolleg-st-blasien.org

Ombudsstellen:

Rechtsanwältin Dr. Stefanie Heinrich, Egonstr. 51, 79106 Freiburg
Telefon: 0761 59521020 / E-Mail: mail@rainheinrich.de

Henk Göbel, Postfach 1201, 73642 Welzheim,
Telefon: 0176 84723038 / E-Mail: mail@henkgoebel.com

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Susanne Fischer, Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg,
Bismarckallee 14, 79098 Freiburg
E-Mail: Susanne.Fischer@schulstiftung-freiburg.de

Unabhängige Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt:

z.B. WENDEPUNKT e.V. Kronenstr. 14, 79100 Freiburg
Telefon: 0761 7071191 / www.wendepunkt-freiburg.de



Nummer gegen Kummer (für jugendliche Betroffene):

Telefon: 116 111